

negativen Auswirkungen eintreten konnten. In diesen Fällen ist eine analoge Anwendung des § 369 vertretbar.

Entschädigungsansprüche stehen unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur dem Beschuldigten oder Angeklagten zu, sondern auch Personen, denen gegenüber dieser unterhaltsverpflichtet ist; z. B. Ehegatten, Kindern, Eltern und anderen Personen im Sinne der §§ 12, 17 bis 19, 25, 29, 31, 46, 81 bis 87 FGB. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Unterhaltsverpflichtete während der Untersuchungs- oder Strafhaft ihnen keinen oder nur verminderten Unterhalt zahlen konnte (§ 370) und sie dadurch einen Vermögensschaden erlitten haben.

Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch insoweit nicht, wenn von entsprechenden Organen und Einrichtungen eine Unterstützung gewährt worden ist.

Gegenstand des Entschädigungsanspruchs ist der durch die Untersuchungs- oder Strafhaft entstandene *Vermögensschaden*, beispielsweise entgangener Arbeitslohn, entgangene Einkünfte aus gesetzlich zulässiger freiberuflicher Tätigkeit, nebenberuflicher Honorartätigkeit und Feierabendtätigkeit, notwendige Auslagen für einen Rechtsanwalt im Entschädigungsverfahren und andere.^{3 4} Dieser Vermögensschaden wird in vollem Umfange ersetzt. Durch die Entschädigung wird der Berechtigte grundsätzlich so gestellt, daß ihm aus der Untersuchungs- oder Strafhaft keine finanziellen Nachteile entstehen. Eine Höchstgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Die Entschädigung wird in Geld geleistet. Bei der Berechnung der Dauer der Freiheitsbeschränkung und der Höhe des Schadens wird die Zeit, der vorläufigen Festnahme mit einbezogen.

16.2.

Die Verfahrensweise

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Interesse der zügigen Bearbeitung von Entschädigungssachen ist gesetzlich festgelegt, daß über die Frage, ob ein Entschädigungsanspruch besteht, von Amts wegen,

also auch ohne Antrag des Berechtigten, zu entscheiden ist.

Die Entscheidung trifft im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht durch begründeten Beschluß. Es hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören (§ 373 Abs. 1). Der Beschluß wird dem Betroffenen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zugestellt/* Da ggf. auch Erben und Unterhaltsberechtigte einen Entschädigungsanspruch haben, hat sich das Gericht vor Erlass seines Beschlusses Klarheit über den Kreis der Anspruchsberechtigten zu verschaffen.

Im Ermittlungsverfahren entscheidet über das Vorliegen eines Entschädigungsanspruchs der Staatsanwalt durch begründete Verfügung. Er entscheidet also auch dann, wenn das Untersuchungsorgan die Verfahrenseinstellung vorgenommen hat (§ 374). Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung wird dem Betroffenen zusammen mit der Verfügung über die Verfahrenseinstellung ausschließlich vom Staatsanwalt zugestellt.

Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt und gegen die Entscheidung des Staatsanwalts dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung die Beschwerde zu (§ 375). Betroffener ist derjenige, dem *unmittelbar* ein Entschädigungsanspruch zusteht, also der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte.⁵ Im Falle seines Todes geht das Recht, Beschwerde einzulegen, auf den Erben oder Unterhaltsberechtigten über, da sie die unmittelbar Betroffenen sind und anderenfalls für sie keine Möglichkeit bestünde, die Korrektur der unter Umständen fehlerhaften Entscheidung zu erwirken.

Innerhalb von *drei Monaten nach Zustellung* der den Entschädigungsanspruch zuerkennenden gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung hat der Anspruchsberechtigte beim Obersten Gericht der DDR (nach Entscheidung des Ge-

3 Vgl. a. a. O.; S. 2.

4 Vgl. a. a. O., S. 3 ff.

5 Vgl. R. Beckert/G. Ruf, „Zur Entscheidung über Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug“, Neue Justiz, 1973/3, S. 74 ff.